



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 2. 2. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1042

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-5 für das Sportplatzgelände zwischen Friedrichsbrunner Straße, Treseburger Ufer und Walkenrieder Straße in Berlin-Britz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XIV-5 für das Sportplatzgelände zwischen Friedrichsbrunner Straße, Treseburger Ufer und Walkenrieder Straße in Berlin-Britz.

Vom 8. Januar 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XIV-5 vom 4. Dezember 1954 mit Deckblatt vom 1. Dezember 1956 für das Sportplatzgelände zwischen Friedrichsbrunner Straße, Treseburger Ufer und Walkenrieder Straße in Berlin-Britz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Neukölln, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Neukölln während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse III. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächenutzungsplan — ist es als Sportplatz ausgewiesen.

Das in städtischem Eigentum befindliche Gelände ist als Sportplatz ausgebaut. Die gesamte Sportplatzanlage einschließlich der Straße 109 a soll in das Fachvermögen der Abteilung Jugend und Sport — Sportamt — übergehen.

Der Bebauungsplan sichert den von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustand.

II. Inhalt des Planes

Das als Sportplatz ausgewiesene Gelände wird von der östlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke an der Ger-

maniapromenade und den festgesetzten Straßengrenzen umschlossen. In diese Fläche sind das Straßenland der nicht ausgebauten Straße 109 a und Teile der Walkenrieder Straße und der Friedrichsbrunner Straße, die für Verkehrszwecke nicht mehr benötigt werden, einbezogen worden.

Die Breite der Walkenrieder Straße wurde von 17,00 m auf 9,00 m und der Friedrichsbrunner Straße von 26,00 m auf 18,00 m verringert. In der Friedrichsbrunner Straße wurde der Übergang von 26,00 m auf 18,00 m Breite durch eine Abschrägung vermittelt.

An der Walkenrieder Straße bleibt eine durch Baugrenzen ausgewiesene Fläche der Errichtung von eingeschossigen Sportgebäuden vorbehalten.

Die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien der Straße 109 a und Friedrichsbrunner Straße vom 21. September 1901 sowie die förmlich festgestellte Baufluchtlinie des Treseburger Ufers vom 6. Mai 1905 wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Neukölln hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 86 vom 26. Oktober 1955 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes 4 Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Einwendungen wurden von den Eigentümern des östlich an das Plangebiet angrenzenden Geländes, genannt „Körners Grund“, sowie vom Sozialwerk für Wohnung und Hausrat G. m. b. H. als Bauträger der auf dem Gelände „Körners Grund“ zu errichtenden Wohnungsbauten erhoben. Sie richten sich gegen die Verschmälerung der Walkenrieder Straße von 17,00 m auf 9,00 m Breite und die „sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Anliegerrechtes und die gleichzeitig eintretende Wertminderung des Grundbesitzes“.

Die Einwendungen waren aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

1. Die Anliegerrechte werden durch die neue Straßenbegrenzungslinie nicht beeinträchtigt, da diese, soweit die förmlich festgestellte Straßenbegrenzungslinie vom Grundstück „Körners Grund“ berührt wird, in der alten Lage bleibt.
2. Der Charakter der Walkenrieder Straße wird durch die Bebauung „Körners Grund“ verändert. Sie wird als Durchgangsstraße zum Treseburger Ufer nicht mehr benötigt und dient lediglich der Erschließung der Bebauung „Körners Grund“, für die eine Fahrbahnbreite von 6,00 m verkehrstechnisch als völlig ausreichend bezeichnet werden muß.

Überdies haben sich die Einsprechenden in einer Erörterung mit dem Bezirksamt Neukölln, Abt. Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung am 28. Februar 1956 bereit erklärt, die Einwendungen gegen den vorliegenden Bebauungsplan zurückzunehmen, sobald der Bebauungsplan XIV-38 „Körners Grund“ genehmigt sei bzw. in der Planungssitzung beim Senator für Bau- und Wohnungswesen die Zustimmung der beteiligten Dienststellen und

Behörden erhalten habe. In der 17. Planungssitzung am 3. Juli 1956 wurde dem Plan zugestimmt. Die Eigentümer haben inzwischen mit Schreiben vom 15. Dezember 1956 die Zurücknahme ihrer Einwendungen erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkung:

Keine.

Berlin, den 16. Januar 1957.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen